|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | **Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis**  **Wasserrechtsamt**  69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106 |
|  | | |

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**- Feststellung der UVP-Pflicht –**

Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 UVPG

in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz und § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG

des Ergebnisses der Einzelfallvorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG

Der Abwasser- und Hochwasserschutzverband Wiesloch (AHW) beantragt zur Umsetzung der

Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie die

**Plangenehmigung für die Herstellung der Durchgängigkeit des Waldangelbachs**

auf seinem Verbandsgebiet. Hierzu soll der bestehende

**Absturz am „Roten Wehr“ in Wiesloch abgebrochen und in eine raue Rampe umgewandelt**

**werden.**

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde die nach Anlage 1 zum

UVPG vorgesehene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine**

Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter

Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nach- teiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Durch den Abbruch des Absturzes und den damit verbundenen Bauarbeiten sind nur sehr be-

grenzte Auswirkungen zu erwarten, die lediglich während der Bauzeit, also temporär auftreten.

Nach Prüfung bestehen keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die gegen das

Vorhaben sprechen.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes

beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg,

zugänglich.

Heidelberg, den 15.02.2023

gez. K. Pfisterer